

Traktat zwischen Preußen und Sachsen-Weimar

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 50](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 50 —

(No. 8.) Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen Majestät und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Wien den 1. Juni 1815. abgeschlossenen ersten Tractats.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen wünschen die Bestimmungen in Ausführung zu bringen, welche Zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar auf dem Wiener Congreß festgesetzt worden sind, und deren Erfüllung Seine Königl. Preußische Majestät übernommen haben, und da Höchst-Sie sowohl als Seine Königl. Hoheit der Großherzog beschlossen haben, einen besondern Tractat zu diesem Behuf abzuschließen, so haben beide Souveraine Bevollmächtigte ernannt, um alles, was sich auf diesen Gegenstand beziehet, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler den Fürsten von Hardenberg, Ritter der großen schwarzen und rothen Adlerorden, des Preußischen St. Johanniter- und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenorden erster Klasse, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephanordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carl-, des Baierschen St. Hubert-, des hohen Sardineschen Annunciaden-Ordens, Ritter des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer andrer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß; und den Herrn Carl Wilhelm Baron von Humboldt, Ihren Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des Preußi-

— 51 —

schen großen rothen Adler- und eisernen Kreuzes Ordens, und des Kaiserlich-Rußischen St. Annenordens erster Klasse, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Baron von Gersdorff, Ihren wirklichen Geheimen Rath;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel über-
eingekommen sind:

Erster Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, aus der Gesamtmasse Ihrer Staaten, so wie sie durch die Bestimmungen des Wiener Congresses festgesetzt und anerkannt worden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar, solche dem Fürstenthum Weimar angrenzende oder benachbarte Districte abzutreten, als welche zusammen eine Volksmasse von fünfzigtausend Einwohnern ausmachen.

Se. Königl. Preußische Majestät verpflichten Sich gleichmäßig, Sr. Königl. Hoheit aus dem Theile des Fürstenthums Fulda, der Ihnen Kraft derselben Bestimmungen übergeben worden ist, die zu einer Volksmasse von sieben und zwanzig tausend Einwohnern erforderlichen Bezirke abzutreten. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Weimar werden besagte Districte und Bezirke mit völliger Landeshoheit und Oberherrlichkeit und in vollem Eigenthum besitzen, und sie mit Ihren gegenwärtigen Staaten auf ewige Zeiten vereinigen.

Zweiter Artikel.

Die Seiner Königlichen Hoheit, Kraft des vorhergehenden Artikels, abzutretenden Bezirke und Gebiete sollen durch einen besondern Vertrag bestimmt werden, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, binnen zweimonatlicher Frist von der Auswechselung der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, jenen Vertrag abzuschließen, und Seiner Königlichen Hoheit vorgedachte Bezirke und Gebiete übergeben zu lassen.

Dritter Artikel.

Um jedoch dem Ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar hierüber geäußerten Wunsche beizukommen, treten Seine Majestät der König von Preußen Seiner Königlichen Hoheit sogleich folgende Bezirke und Gebiete ab, und versprechen, solche Denenselben binnen vierzehntägiger Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, übergeben zu lassen, nämlich:

— 52 —

Die Herrschaft Blankenhayn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das zu Unter-Gleichen gehörige Amt Wandersleben in diese Abtretung nicht mit einbegriffen sey;

Die niedere Herrschaft Kranichfeld;

Die Deutschen Ordens-Commenden Zwätzen, Lehesten und Liebstadt nebst ihren Domanial-Einkünften. diese zum Amte Eckartsberga gehörigen Comthureyen, die in dem Sachsen-Weimarschen Gebiete Enclaven bilden, werden zugleich mit allen übrigen im Fürstenthum Weimar gelegenen und besagtem Amte zugehörigen Enclaven abgetreten;

Das Amt Tautenburg, mit Ausnahme der Ortschaften Droizen, Görschen, Wethaburg, Wetterscheid und Möllschütz, welche Preußen verbleiben;

Das Dorf Ramßla, wie auch die innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Weimar eingeschlossenen, und zum Erfurter Gebiete gehörigen Dörfer Klein-Brembach und Berlstedt;

Das Eigenthum der im Eisenachschen Gebiet enclavirten Dörfer Bischofsroda und Probsteizella, deren Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bereits zugehört.

Die Volksmasse dieser verschiedenen Bezirke soll, zu der Seiner Königlichen Hoheit im ersten Artikel zugesicherten Volksmasse von fünfzigtausend Seelen eingezählt, und von letzterer abgerechnet werden.

Vierter Artikel.

Alle Nebenausgleichungen, welche eine Folge der im dritten Artikel bestimmten Abtretungen sind, und die das Schuldenwesen, die Archive, öffentliche Kassen und andre Gegenstände dieser Art betreffen, sollen einen Theil des im zweiten Artikel erwähnten besondern Vertrags ausmachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, insbesondere für die Districte welche sie im Fürstenthum Fulda besitzen werden, im Verhältniß dieser Besitzungen, Ihrer Seits die Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche alle neue Besitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt werden zu erfüllen haben.

Fünfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn oben genannte Bevollmächtigte mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, den ersten Junii, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und fünfzehn.

(unterzeichnet:)

(*L. S.*) Fürst **von Hardenberg.**

(*L. S.*) Baron **von Humboldt.**

(*L. S.*) Baron **von Gersdorff.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)